



Grabern, 20. März 2018

Betrifft: Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

GEÄNDERTE VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates
am **28. November 2018** im Gemeindeamt Grabern (Festsaal) 2020 Schöngrabern 172.

Beginn: 19.31 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23. November 2018 durch Einzelladung mit RSB bzw. E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

Geschäftsführende Gemeinderäte:

Kamtner Friedrich, Arbes Ernst, Grüneis Petra-Eva, Hoffmann Alfred, Wittmann Herbert

Gemeinderäte:

Blihall Josef, Häusler Christian, Hofstetter Hubert, Hörker Alois, Leeb Georg, Ing. Satzinger Franz, Schall Werner, Semmelmeier Michael, Widhalm Richard

Anwesend waren außerdem: VB Binder Sylvia als Schriftführerin, Mag. Mihle Renate und Heinisch Susanne zur Projektpräsentation

Entschuldigt abwesend waren: Mag. Hognl Wilhelm, Kommenda Walter, Prindl Dieter, Schwarz Christoph

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

01.: Begrüßung und Eröffnung

02.: Genehmigung des Protokolls vom 26. September 2018

03.: Beratung und Beschlussfassung zum Projekt Mikromobilität

04.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 20. November 2018

05.: Gemeinde.Energie.Bericht 2018

06.: Gemeinde.Umwelt.Bericht 2018

07.: Beratung und Beschlussfassung über folgende Kaufansuchen:

- a. Herrn Köller Wolfgang, 2020 Schöngrabern, Bauplatz Hübelgrund, Parz. 740/66, 740/67 und 740/68
- b. Herrn Jasarevic Admir und Frau Jasarevic Tahira, 2130 Mistelbach, Bauplatz Hübelgrund, Parz. 740/59 und 740/60
- c. Herrn Hofstetter Bernhard und Frau Hofstetter Birgit, 1210 Wien, Bauplatz Hübelgrund, Parz. 740/71, 740/72 und 740/73

08.: Beratung und Beschlussfassung über den Rückzug von Frau Monika Habrlová vom Ankauf des Bauplatzes Hübelgrund, Parz. 740/7 und 740/8

09.: Beratung und Beschlussfassung über die eingelangte Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Mittergrabern

10.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (GZ. 1301-01/18)

- 11.:Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme für TBE und Kiga-Zubau Schöngrabern
- 12.:Beratung und Beschlussfassung über die Küchen- und Garderobenausstattung sowie Tisch- und Sesselmöblierung für das Amtshaus Windpassing
- 13.:Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des e-Carsharing Vereins
- 14.:Beratung und Beschlussfassung über die Abhaltung des Musikfestes 2019
- 15.:Beratung und Beschlussfassung über die DSGVO-Vereinbarung mit der Österreichischen Post AG
- 16.:Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Datenübermittlung an die GIS GmbH
- 17.:Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen
 - a. Wasserabgabenordnung
 - b. Kanalabgabenordnung
 - c. Friedhofsgebührenordnung
- 18.:Beratung und Beschlussfassung über Rücklagenbildungen/-entnahmen 2018
- 19.:Beratung und Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages 2018
- 20.:Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages 2019
- 21.:Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken
- 22.:Personalangelegenheiten

Hinweis: Die Tagesordnungspunkte 21 und 22 sind nicht öffentlich

VERLAUF DER SITZUNG:

Zu 01.: Begrüßung und Eröffnung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Vor Beginn der Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Aufnahme des folgenden Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung der heutigen Sitzung:

- a) *Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Zuordnung von Funktionsdienstposten in der Marktgemeinde Grabern*

Abstimmung: einstimmig

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages a) erfolgt unter TOP 22 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Antrag ist schriftlich, begründet und wird im Original dem Protokoll angeschlossen.

Zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 26. September 2018:

Das Sitzungsprotokoll wird von den Gemeinderäten unterfertigt und gilt als genehmigt.

Zu 03.: Beratung und Beschlussfassung zum Projekt Mikromobilität:

Sachverhalt: Frau Mag. Renate Mihle (LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg) und Frau Susanne Heinisch (Mobilitätsmanagerin westliches Weinviertel) präsentieren das Projekt Mikromobilität.

Der Bgm. informiert, dass über den TOP 3 geheim und schriftlich abgestimmt wird.

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Marktgemeinde Grabern an dem vorgestellten Projekt Mikromobilität beteiligt.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmung: 14 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

Zu 04.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 20. November 2018:

Sachverhalt: In Vertretung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtet GR Hubert Hofstetter von der PA-Sitzung vom 20. November 2018.

Zu 05.: Gemeinde.Energie.Bericht 2018:

Der Bericht enthält keine wirtschaftlich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und liegt ab sofort für Gemeinderäte im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Auf Wunsch wird der Bericht jedem Gemeinderat zugesandt und es kann bei Bedarf ein Antragspunkt auf die nächste Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden.

Zu 06.: Gemeinde.Umwelt.Bericht 2018:

Gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz hat der Umweltgemeinderat seine Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Auf Wunsch wird der Bericht jedem Gemeinderat zugesandt und es kann bei Bedarf ein Antragspunkt auf die nächste Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden.

Der Gemeindeumweltbericht 2018 liegt im Gemeindeamt für jedermann zur Einsicht auf. Weiters ist dieser auf der Homepage der Marktgemeinde Grabern als Download verfügbar.

Zu 07.: Beratung und Beschlussfassung über folgende Kaufansuchen:

zu a.) Herrn Köller Wolfgang, 2020 Schöngrabern, Bauplatz Hübelgrund, Parz. 740/66, 740/67 und 740/68

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 26. September 2018 ersucht Herr Wolfgang Köller um Ankauf des Bauplatzes 2020 Schöngrabern Hübelgrund, Parz. 740/66-68 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 29,-/m². Der Bauplatz wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2018 an Frau Gertraud Köller verkauft, diese ist mit Schreiben vom 26. September 2018 jedoch vom Kauf zurückgetreten. Frau Köller gibt gleichzeitig mit dem Rücktrittsgesuch bekannt, dass der bereits bezahlte Bauplatzpreis gleich für den Sohn verwendet und nicht zurücküberwiesen werden soll. Der Bauplatz gilt somit als bezahlt.

zu b.) Herrn Jasarevic Admir und Frau Jasarevic Tahira, 2130 Mistelbach, Bauplatz Hübelgrund, Parz. 740/59 und 740/60

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 ersuchen Herr Admir Jasarevic und Frau Tahira Jasarevic um Ankauf des Bauplatzes 2020 Schöngrabern Hübelgrund, Parz. 740/59-60 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 26,-/m².

zu c.) Herrn Hofstetter Bernhard und Frau Hofstetter Birgit, 1210 Wien, Bauplatz Hübelgrund, Parz. 740/71, 740/72 und 740/73

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 11. November 2018 ersuchen Herr Bernhard Hofstetter und Frau Birgit Hofstetter um Ankauf des Bauplatzes 2020 Schöngrabern Hübelgrund, Parz. 740/71-73 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 29,-/m².

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Verkauf der Bauplätze a. bis c. zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf der Bauplätze a.) bis c.) zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 08.: Beratung und Beschlussfassung über den Rückzug von Frau Monika Habrlová vom Ankauf des Bauplatzes Hübelgrund, Parz. 740/7 und 740/8:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 21. September 2018 ersuchte Frau Habrlová um Ratenzahlung der seit Mai 2018 fälligen Aufschließungsabgabe in Höhe von € 15.102,84. Die Aufschließungsabgabe ist seit 17. Mai 2018 fällig. Am 20. September 2018 wurde ein Lohnpfändungsverfahren bei der Kanzlei Ebert & Holzer veranlasst, welches aufgrund des eingelangten Ratenansuchens allerdings derzeit stillgelegt wurde.

Am 13. November 2018 traf ein neuerliches Schreiben von Frau Habrlová ein, in dem Sie darum ersucht vom Bauplatzkauf zurückzutreten. Der Bauplatzpreis 02.10.2017 wurde am beglichen. Die Bewilligung für den Bau eines Einfamilienhauses wurde am 19.03.2018 erteilt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Ansuchen von Frau Habrlová um Weitergabe an einen neuen Besitzer nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

1. Vor einer Weitergabe sind die Aufschließungskosten zur Gänze zu bezahlen, dann erst kann
2. die Gemeinde einem Kaufvertrag mit einem Dritten unter Berücksichtigung aller nun aktuellen Beschlüsse des Gemeinderates zustimmen
3. Erfolgt eine Bekanntgabe des aktuellen Kaufinteressen oder eines neuen Kaufinteressenten nicht bis spätestens 31. Jänner 2019, wird die Gemeinde vom Rückkaufsrecht Gebrauch machen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Habrlová um Weitergabe an einen neuen Besitzer nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

1. Vor einer Weitergabe sind die Aufschließungskosten zur Gänze zu bezahlen, dann erst kann
2. die Gemeinde einem Kaufvertrag mit einem Dritten unter Berücksichtigung aller nun aktuellen Beschlüsse des Gemeinderates zustimmen
3. Erfolgt eine Bekanntgabe des aktuellen Kaufinteressen oder eines neuen Kaufinteressenten nicht bis spätestens 31. Jänner 2019, wird die Gemeinde vom Rückkaufsrecht Gebrauch machen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 09.: Beratung und Beschlussfassung über die eingelangte Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Mittergrabern:

Sachverhalt: Von Herrn Franz Artner wurde mit Schreiben vom 13. September 2018 eine Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgegeben und diese wird dem Protokoll angeschlossen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Stellungnahme von Herrn Artner zur Kenntnis nehmen, aber keine Änderungen am Projekt betreffend der Flächenwidmung vornehmen. Allerdings kann Herrn Artner zugesagt werden, dass ihm die Gemeinde auch offiziell in allen Belangen betreffend seines Teiches und bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde unterstützen wird und auch im Baurechtsvertrag mit der WAV ein Servitut für die Zufahrt zur Teichinstandhaltung und den Ablauf des Teiches laut wasserrechtlichem Konsens verankert wird. Dies ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Herrn Artner zur Kenntnis nehmen, aber keine Änderungen am Projekt betreffend der Flächenwidmung vornehmen. Allerdings kann Herrn Artner zugesagt werden, dass ihm die Gemeinde auch offiziell in allen Belangen betreffend seines Teiches und bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde unterstützen wird und auch im Baurechtsvertrag mit der WAV ein Servitut für die Zufahrt zur Teichinstandhaltung und den Ablauf des Teiches laut wasserrechtlichem Konsens verankert wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (GZ. 1301-01/18):

Sachverhalt: Die im Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Grabern (GZ. 1301-01/18) schwarz-rot dargestellten Eintragungen im Flächenwidmungsplan bedürfen gemäß Besprechung und Gutachten der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen (DI Hamader, Amt der NÖ Landesregierung) vom 21. September 2018 noch einiger Ergänzungen/Änderungen, um eine positive fachliche Beurteilung erlangen zu können. Dies betrifft die Änderungspunkte 2 und 3, der Änderungspunkt 1 (Widmungsänderung von Bauland-Agrargebiet in Bauland-Kerngebiet, KG Mittergrabern wurde positiv beurteilt.

Aus diesem Grund wird das Verfahren geteilt und nur der Änderungspunkt 1 behandelt, die Änderungspunkte 2 und 3 werden vorläufig zurückgestellt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt daher auf Basis des Sachverhalts den Antrag, der Gemeindevorstand möge unter der Voraussetzung einer positiven Beurteilung durch die Abteilung RU1, nach Vorliegen des endgültigen Raumordnungsgutachtens, folgende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 03/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Grabern dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, GZ. 1301-01/18 vom Juli 2018) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und auch ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmchungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt auf Basis des Sachverhalts den Antrag, der Gemeinderat möge unter der Voraussetzung einer positiven Beurteilung durch die Abteilung RU1, nach Vorliegen des endgültigen Raumordnungsgutachtens, folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 03/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Grabern dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, GZ. 1301-01/18 vom Juli 2018) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmchungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 11.: Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme für TBE und Kiga-Zubau Schöngrabern:

Sachverhalt: Für die Errichtung der TBE und und Kiga-Gruppe in Schöngrabern erhält die Marktgemeinde Grabern eine EU-Förderung in Höhe von max. € 1.493.300,00 (Schreiben der NÖ Lreg vom 13.11.2018 – KZ: K4-A-2681/002-2018). Diese Förderung wird jedoch erst nach Endabrechnung und Fertigstellung des Bauvorhabens als Einmalbetrag ausbezahlt. Die Zwischenfinanzierung des Vorhabens erfolgt durch Rücklagenentnahmen, Grundverkäufen, Zuführungen vom oH sowie die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 1.000.000,00, das zur Gänze nach Auszahlung der Förderung bzw. spätestens am 31.12.2024 getilgt wird. Die anfallenden Zinsen werden laufend bezahlt.

Es wurde nun eine Ausschreibung für das Darlehen in Höhe von € 1.000.000 durchgeführt.

Die HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einer Verzinsung von 0,54 % p.a. Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR mit einer Gesamtbelastung von € 1.027.405,00 ist der Bestbieter.

Für die Darlehensaufnahme ist die Genehmigung der NÖ Lreg erforderlich.

Um eine Rückzahlung des Darlehens auch bei Nichterhalt der EU-Förderung gewährleisten zu können, hat die Marktgemeinde Grabern den Darlehensbetrag von € 1.000.000,00 bis zum Tilgungstermin 31.12.2024 anzusparen.

Gemäß VA 2019 und mittelfristigem Finanzplan ist folgende Ansparung budgetiert:

2019:	€ 150.000,00
2020:	€ 150.000,00
2021:	€ 150.000,00
2022:	€ 150.000,00
2023:	€ 200.000,00
<u>2024:</u>	<u>€ 200.000,00</u>
Gesamt:	€ 1.000.000,00

Hierfür werden die Einnahmen aus Grundverkäufen und Zuführungen vom oH herangezogen.

Die Darlehensaufnahme, die laufenden Zinszahlungen sowie die Rücklagenbildung sind im VA 2019 bzw. mittelfristigen Finanzplan veranschlagt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Darlehensaufnahme bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einer Verzinsung von 0,54 % p.a. Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR mit einer Gesamtbelastung von € 1.027.405,00 nach Genehmigung durch die NÖ LReg beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Gleichzeitig wird die Ansparung des Darlehensvolumens von € 1.000.000,00 bis 31.12.2024 auf ein Rücklagenkonto lt. Sachverhalt beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einer Verzinsung von 0,54 % p.a. Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR mit einer Gesamtbelastung von € 1.027.405,00 nach Genehmigung durch die NÖ LReg beschließen.

Gleichzeitig wird die Ansparung des Darlehensvolumens von € 1.000.000,00 bis 31.12.2024 auf ein Rücklagenkonto lt. Sachverhalt beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 12.: Beratung und Beschlussfassung über die Küchen- und Garderobenausstattung sowie Tisch- und Sesselmöblierung für das Amtshaus Windpassing:

Sachverhalt: Von der Bauaufsicht (planen-bauen-wohnen und Energieausweis GmbH) wurden folgende Angebote für die Küchen- und Garderobenausstattung sowie die dazugehörige Tisch- und Sesselmöblierung des Amtshauses Windpassing eingeholt:

Küchen- und Garderobenausstattung:

Fa. Zellhofer, Maissau € 10.542,00 brutto

Fa. Binder, Guntersdorf € 11.612,40 brutto

Fa. Eser, Hollabrunn € 11.395,20 brutto

Tisch- und Sesselmöblierung:

Fa. Zellhofer, Maissau € 26.820,00 brutto

Fa. Binder, Guntersdorf € 31.752,00 brutto

Fa. Eser, Hollabrunn € 30.480,00 brutto

Alle Firmen haben vollständige Angebote abgegeben. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht von Seiten der Bauaufsicht der Vorschlag, die Aufträge an die Fa. Zellhofer zu vergeben.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Aufträge als nachverhandelte Pauschalen an die Fa. Zellhofer als Best- und Billigstbieter vergeben und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufträge als nachverhandelte Pauschalen an die Fa. Zellhofer als Best- und Billigstbieter vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des e-Carsharing Vereins:

Sachverhalt: In seiner Sitzung vom 8. Mai 2018 empfiehlt der Umweltausschuss im Falle keiner höheren Auslastung bis zur letzten Gemeinderatssitzung dieses Jahres in dieser Sitzung über den Abverkauf des e-Autos und die Auflösung des e-Carsharing Vereins abzustimmen. Derzeit ist nur ein aktives Mitglied gemeldet.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2018 ergibt:

Einnahmen	€	4.000,00	(Zuschuss für laufende Kosten von Gemeinde)
Einnahmen	€	452,61	(tatsächliche Einnahmen aus Vermietung)
Ausgaben	€	2.403,96	

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Vorschlag des Ausschusses grundsätzlich folgen, den Verein auch buchhaltärisch auflösen, vorweg den Abverkauf des e-Carsharing Autos über Inserate bewerben und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vorschlag des Ausschusses grundsätzlich folgen, den Verein auch buchhaltärisch auflösen und vorweg den Abverkauf des e-Carsharing Autos über Inserate bewerben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Abhaltung des Musikfestes 2019:

Sachverhalt: Grundsätzlich besteht wieder die Möglichkeit im Jahr 2019 nach bewährtem Muster das Musikfest in Grabern abzuwickeln. Änderungen aus heutiger Sicht würden im Wesentlichen nur die große Bühne und die dafür erforderlichen technischen Aufwendungen betreffen. Nach bisherigen Rückmeldungen sind bis auf geringfügige Änderungen auch wieder die Bühnenbetreiber bereit am Fest teilzunehmen. Auch der Termin am 14. und 15. September 2019 soll wieder angestrebt werden.

Eine Ausfallhaftung ist im Voranschlag 2019 nicht berücksichtigt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge ohne Ausfallhaftung, aber mit der erforderlichen Personalbereitstellung, einem Musikfest 2019 zustimmen und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge ohne Ausfallhaftung, aber mit der erforderlichen Personalbereitstellung, einem Musikfest 2019 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 14, Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Widhalm)

Zu 15.: Beratung und Beschlussfassung über die DSGVO-Vereinbarung mit der Österreichischen Post AG:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 25. September 2018 hat die Österreichische Post AG eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO übermittelt. Im Rahmen des bestehenden Post Partnervertrages ist diese Vereinbarung erforderlich, um den

Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung weiterhin zu entsprechen und die korrekte Verarbeitung personenbezogener Daten zu garantieren.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der vorliegenden Vereinbarung zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Datenübermittlung an die GIS GmbH:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 6. November 2018 langte ein Schreiben der GIS GmbH ein. Es wird darum ersucht, dem Bundesministerium für Inneres den Auftrag zu erteilen, die Lieferung von personenbezogenen Daten der Gemeindebürger an die GIS Gebühren Info Service GmbH durchzuführen. Eine entsprechende Vereinbarung zur Unterfertigung wurde ebenfalls übermittelt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der vorliegenden Vereinbarung zustimmen und dem Bundesinnenministerium den Auftrag zu erteilen, die erforderlichen Daten an die GIS GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO weiterzugeben und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Gegenstimme

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung zustimmen und dem Bundesinnenministerium den Auftrag zu erteilen, die erforderlichen Daten an die GIS GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO weiterzugeben.

Beschluss: Der Antrag wird

Abstimmung: 6 Prostimmen, 7 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen

**Zu 17.: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen:
zu a.) Wasserabgabenordnung**

Sachverhalt: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. November 2015 die Gebührenanpassung bis inkl. 2021 festgelegt. Es ergeben sich daher folgende Anpassungen per 1.1.2019:

- Wasseranschlussabgabe € 7,74 (4,45% Erhöhung; bisher € 7,41)
- Bereitstellungsgebühr € 12,13 (4,45% Erhöhung; bisher € 11,61)
- Wasserbezugsgebühr € 1,53 (4,45% Erhöhung; bisher € 1,46)

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung am _____ nachstehende Verordnung betreffend die öffentlichen Gemeindewasserleitungen in Grabern umfassend die Leitungen in den Katastralgemeinden

⇒ **Schöngrabern**

- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung durch § 5 und § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl. 6930-1 die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen der Marktgemeinde Grabern in den Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern.**

§ 1

In der Marktgemeinde Grabern, Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung*
- b) Ergänzungsabgabe*
- c) Sonderabgabe*
- d) Bereitstellungsgebühren*
- e) Wasserbezugsgebühren*

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitungen wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,74 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.143.770,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.506 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe:

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten wäre. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe:

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe:

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zu -treffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr:

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 12,13 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	12,13	36,39
17	12,13	206,21

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr:

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,53 festgesetzt.

(2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren:

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume, wie folgt festgesetzt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2.; 15.5.; 16.8. und 15.11. j.J. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren hat durch die Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Marktgemeinde Grabern oder in bar an der Gemeindekasse zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 30. November 2016 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Gegenstimme

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis des einstimmigen Grundsatzbeschlusses vom 25. November 2015 die Einhaltung des § 69 der Gemeindeordnung zur Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere als Bestreben zur wirtschaftlichen Führung des Unternehmens Wasser, folgende Gebührenanpassung durch Ausgleichen der Inflationsrate mit Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung am nachstehende Verordnung betreffend die öffentlichen Gemeindewasserleitungen in Grabern umfassend die Leitungen in den Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung durch § 5 und § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl. 6930-1 die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen der Marktgemeinde Grabern in den **Katastralgemeinden**

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**

- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern.**

§ 1

In der Marktgemeinde Grabern, Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitungen wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,74** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.143.770,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.506 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe:

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten wäre. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe:

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe:

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zu -treffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr:

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 12,13 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	12,13	36,39
17	12,13	206,21

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr:

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,53 festgesetzt.

(2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren:

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume, wie folgt festgesetzt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2.; 15.5.; 16.8. und 15.11. j.J. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren hat durch die Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Marktgemeinde Grabern oder in bar an der Gemeindekasse zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 30. November 2016 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 13 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Blihall), 1 Gegenstimme (GR Hoffmann)

zu b.) Kanalabgabenordnung

Sachverhalt: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. November 2015 die Gebührenanpassung bis inkl. 2021 festgelegt. Es ergeben sich daher folgende Anpassungen per 1.1.2019:

- Einmündungsabgabe SW-Kanal € 14,08 (4% Erhöhung; bisher € 13,48)
- Einmündungsabgabe RW-Kanal € 6,44 (4% Erhöhung; bisher € 6,17)
- Benützungsgebühr € 2,57 (4% Erhöhung; bisher € 2,46)

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am _____ für die Marktgemeinde Grabern
nachstehend angeführte

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,08** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.344.061,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 28.577 zugrunde gelegt.

B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,44** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.264.464,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 21.952 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben:

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen:

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem):

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird ein Einheitssatz von **€ 2,57** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine:

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar; 15. Mai; 16. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Grabern IBAN AT82 3232 2000 0070 2381 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, BIC: RLNWATW1322 zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde Grabern abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen:

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 30. November 2016 außer Kraft gesetzt.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Gegenstimme

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis des einstimmigen Grundsatzbeschlusses vom 25. November 2015 die Einhaltung des § 69 der

Gemeindeordnung zur Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere als Bestreben zur wirtschaftlichen Führung des Unternehmens Kanal, folgende Gebührenanpassung durch Ausgleichen der Inflationsrate mit Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am _____ für die Marktgemeinde Grabern nachstehend angeführte

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal:

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,08** festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.344.061,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 28.577 zugrunde gelegt.

B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal:

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,44** festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.264.464,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 21.952 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben:

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen:

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem):

- (3) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (4) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird ein Einheitssatz von **€ 2,57** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine:

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar; 15. Mai; 16. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Grabern IBAN AT82 3232 2000 0070 2381 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, BIC: RLNWATW1322 zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde Grabern abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen:

- (3) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 30. November 2016 außer Kraft gesetzt.
- (4) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 13 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Blihall), 1 Gegenstimme (GR Hoffmann)

zu c.) Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Da die derzeit gültige Friedhofsgebührenordnung nicht mehr kostendeckend ist, hat der Gebührenausschuss in seiner Sitzung vom 14. November 2018 beschlossen, die Friedhofsgebührenordnung wie folgt anzupassen:

- | | | |
|------------------------------|-------------------------|-------------------|
| • Erdgrabstellen | € 530,00 | (bisher € 439,90) |
| • Zuschlag Stemmarbeiten | € 34,00 | (bisher € 27,31) |
| • Winterzuschlag | € 62,00 | (bisher € 50,00) |
| • Urnen in Erdgrabstelle | € 240,00 | (bisher € 137,00) |
| • Enterdigungsgebühr | 2 ½ x Beerdigungsgebühr | (bisher 2 ¼) |
| • Benützung Aufbahrungshalle | € 25,00 | (bisher € 15,00) |

Weiters stellt der Gebührenausschuss den Antrag, Kontakt mit der Bestattung Frittm aufzunehmen, damit die jährlichen Erhöhungen neu verhandelt werden können. Seit dem Jahr 2010 erfolgte eine jährliche Steigerung um 3%, die deutlich über dem VPI lag.

Es wird daher vorgeschlagen in den nächsten 3 Jahren keine Erhöhung und anschließend eine Erhöhung auf Grundlage des VPI zu vereinbaren.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen sowie den Bgm. zu beauftragen, Verhandlungen mit der Bestattung Frittum betreffend einer neuen Vereinbarung zu führen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe Schöngrabern und Mittergrabern der Marktgemeinde Grabern**

beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) einzelne Reihengräber (Kindergräber)	€	50,00
b) Familiengräber, und zwar			
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	100,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	200,00
c) Gräfte, und zwar			
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	1.200,00
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	1.800,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) einzelne Reihengräber (Kindergräber)	€	50,00
b) Familiengräber, und zwar			
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	100,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	200,00
c) Gräfte, und zwar			
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	400,00
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	600,00

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für

a) Erdgrabstellen (Kinder- und Familiengräber), und zwar		
1. bis zu einer Tiefe von 2,60 Meter ohne Stemmarbeiten €	530,00
2. Zuschlag Stemmarbeiten pro angefangener Stunde €	34,00
3. Erschwerniszulage bei Übergröße Sarg (Grabbreite größer als Breite 85 cm, Tiefe mehr als 2,20 m) €	100,00
4. Winterzuschlag von 1. November bis 31. März bei Temperaturen ab minus 10° Celsius €	62,00
5. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Grüften €	420,00
b) Urnen, und zwar		
1. in eine Erdgrabstelle €	240,00
2. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Grüften €	420,00
c) Grüfte €	470,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ½ fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 29. September 2010 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge zur Einhaltung des § 69 der Gemeindeordnung zur Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere als Bestreben zur wirtschaftlichen Führung des Unternehmens Friedhof, folgende Gebührenanpassung beschließen sowie den Bgm. beauftragen, Verhandlungen mit der Bestattung Frittm betreffend einer neuen Vereinbarung zu führen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe Schöngrabern und Mittergrabern der Marktgemeinde Grabern

beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- f) Grabstellengebühren
- g) Verlängerungsgebühren
- h) Beerdigungsgebühren
- i) Enterdigungsgebühren
- j) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

d) einzelne Reihengräber (Kindergräber)	€	50,00
e) Familiengräber, und zwar		
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	100,00
4. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	200,00
f) Grüfte, und zwar		
3. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	1.200,00
4. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	1.800,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

d) einzelne Reihengräber (Kindergräber)	€	50,00
e) Familiengräber, und zwar		
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	100,00
4. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	200,00
f) Grüfte, und zwar		
3. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	400,00
4. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	600,00

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für

d) Erdgrabstellen (Kinder- und Familiengräber), und zwar		
6. bis zu einer Tiefe von 2,60 Meter ohne Stemmarbeiten....	€	530,00
7. Zuschlag Stemmarbeiten pro angefangener Stunde.....	€	34,00
8. Erschwerniszulage bei Übergröße Sarg (Grabbreite größer als Breite 85 cm, Tiefe mehr als 2,20 m).....	€	100,00
9. Winterzuschlag von 1. November bis 31. März bei Temperaturen ab minus 10° Celsius	€	62,00
10. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Grüften	€	420,00
e) Urnen, und zwar		
3. in eine Erdgrabstelle.....	€	240,00
4. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines		

Grabdeckels bei blinden Gräften.....	€	420,00
f) Gräfte.....	€	470,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ½ fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 29. September 2010 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 18.: Beratung und Beschlussfassung über Rücklagenbildungen/-entnahmen 2018:

Sachverhalt: In 2018 sind folgende Rücklagenbildungen/-entnahmen durchzuführen:

Rücklagenbildungen:

RL 75 Güterweegeerhaltung	€	3.943,00	(NAVA 2018: €	3.900,00)
RL 95 Kanal Grabern	€	60.000,00	(NAVA 2018: €	60.000,00)
RL 125 RL für Zinszlg. im oH	€	117.729,92	(NAVA 2018: €	30.000,00)
RL 185 Neubau Rot Kreuz Haus	€	9.000,00	(NAVA 2018: €	9.000,00)
<u>RL 200 WVA Grabern</u>	€	<u>13.000,00</u>	(NAVA 2018: €	<u>13.000,00</u>)
Gesamt:	€	203.672,92		

Rücklagenentnahmen:

RL 75 Güterweegeerhaltung	€	12.845,93	(NAVA 2018: €	0,00)
RL 85 Allgemeine RL	€	86.000,00	(NAVA 2018: €	86.000,00)
RL 95 Kanal Grabern	€	1.000,00	(NAVA 2018: €	1.000,00)
RL 125 RL für Zinszahlungen	€	87.298,21	(NAVA 2018: €	0,00)
RL 165 ÖKB Schgr. Vereinsverm.	€	853,15	(NAVA 2018: €	900,00)
RL 175 RL für örtl. Entwicklung	€	266.000,00	(NAVA 2018: €	266.000,00)
<u>RL 200 WVA Grabern</u>	€	<u>13.300,00</u>	(NAVA 2018: €	<u>300,00</u>)
Gesamt:	€	467.297,29		

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Rücklagenbildungen/-entnahmen wie im Sachverhalt angeführt im Jahr 2018 durchführen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Rücklagenbildungen/-entnahmen wie im Sachverhalt angeführt im Jahr 2018 durchführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 19.: Beratung und Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags 2018:

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2018 ist in der Zeit vom 14. bis 28. September 2018 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfs ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlag eingebracht. Der Nachtragsvoranschlag wurde am 18. September 2018 vom Prüfungsausschuss geprüft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2018 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2018 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 20.: Beratung und Beschlussfassung des Voranschlags 2019:

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Voranschlags für 2019 ist in der Zeit von 5. bis 19. November 2018 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag eingebracht. Der Voranschlag wurde am 20. November 2018 vom Prüfungsausschuss geprüft. Aufgrund der geplanten Änderung der Funktionsdienstposten wird der Dienstpostenplan, der Beilage des Voranschlags 2019 ist, entsprechend abgeändert.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlags für 2019 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlags für 2019 sowie den geänderten Dienstpostenplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Zu 21.: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken:

Der Bürgermeister erklärt den folgenden TOP als nicht öffentlich.

Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter dem Gesichtspunkt, dass die Marktgemeinde Grabern bei Verhandlungen für Grundankäufe für Siedlungsgebiete immer wieder Tauschflächen benötigt, ein Angebot zum Ankauf von Grundstücken in der KG Aspersdorf abzugeben.

Zu 22.: Personalangelegenheiten:

Der Bürgermeister erklärt den folgenden TOP als nicht öffentlich.

Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt das Dienstverhältnis mit Frau Daniela Pendl in ein unbefristetes Dienstverhältnis umzuwandeln.
- b) Der Gemeinderat beschließt das Dienstverhältnis mit Frau Karina Schlosser um weitere 6 Monate befristet zu verlängern.
- c) Der Gemeinderat beschließt Frau Regina Semmelmeier nach erfolgreicher Absolvierung der Diensprüfung in die Leistungsentlohnungsgruppe 6 gemäß § 18a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz einzureihen.
- d) Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Zuordnung der Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten in der Funktionsgruppe VII und des leitenden Gemeindebediensteten für Personalangelegenheiten in der Funktionsgruppe VII.
- e) Der Gemeinderat beschließt folgende Neuzuteilung der Funktionsdienstposten
 - > Amtsleitung: Bieglmayer Christa
 - > Amtsleitung-Stellvertretung: Binder Sylvia
 - > Personalleitung: Zehetmayer Doris
 - > Personalleitung-Stellvertretung: Zeller Lisa
 - > Kassenverwalterin: Bieglmayer Christa
 - > Kassenverwalter-Stellvertreterin: Zeller Lisa

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

Unterschriften: